

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 65 im Bereich Kita Eierstraße im Stadtbezirk Stuttgart-Süd**

Die Änderung des Flächennutzungsplans Stuttgart Nr. 65 ist mit Beschluss des Stuttgarter Gemeinderats vom 16. Mai 2024 festgestellt worden. Zur Flächennutzungsplan-Änderung wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB**

Der wirksamen Flächennutzungsplan-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Kita ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich gewesen. Dieser setzt eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kinderbetreuungseinrichtung fest, weshalb er nicht aus dem bisher rechtswirksamen FNP entwickelt werden konnte. Der FNP wurde im Parallelverfahren geändert, um die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen in eine sonstige Gemeinbedarfsflächen-Darstellung zu ändern.

Zum Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Flächennutzungsplan-Änderung wurde eine Ausgleichsfläche im Bereich der Grünen Fuge am Killesberg zugeordnet. Darüber hinaus wurde davon ausgegangen, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung teilweise auch ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes möglich ist. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der Flächennutzungsplan-Änderung unter Berücksichtigung der Zuordnung einer Ausgleichsfläche keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind/verbleiben bzw. bezüglich der Konfliktbewältigung auf die Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens verwiesen werden kann.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Weise durchgeführt, dass die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 7. September bis einschließlich 8. Oktober 2018 im damaligen Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung einzusehen waren. Während dieser Zeit wurde seitens der Öffentlichkeit eine Anregung vorgebracht. Hierbei wurden Bedenken gegen die unbefristete Genehmigung der Kindertagesstätte eingelegt. Diese konnten im Entwurf des Bebauungsplans nicht berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin zur frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplan war am 25. September 2018. Hierzu sind keine Bürgerinnen und Bürger erschienen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 35/36 am 31. August 2023 bekannt gegeben und erfolgte zwischen dem 8. September 2023 und 9. Oktober 2023. Während dieser Zeit wurden die Unterlagen auch im Internet zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht.

### **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25. September 2018 um ihre Stellungnahme zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken des Bebauungsplanes gebeten. Die Anregungen konnten im Bebauungsplan-Verfahren bis auf eine Detailfrage zu den Pflanzverpflichtungen berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 11. September 2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um ihre Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Änderung und der Begründung mit Umweltbericht gebeten. Die vorgebrachten Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und machten keine Änderung der Planzeichnung und der Begründung erforderlich.

### **Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten**

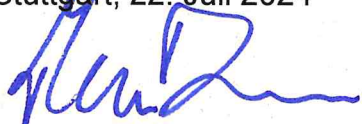
Standortalternativen wurden im gesamten Stadtbezirk Stuttgart-Süd gesucht. Da auch ein Fehlbedarf an Kinderbetreuungsplätzen besteht, gibt es keine alternativen, sondern lediglich ergänzende Standorte.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Kita käme als Planungsvariante grundsätzlich auch die Darstellung einer Wohnbaufläche oder eine Kombination einer Wohnbaufläche/Grünfläche in Betracht. Die Darstellung einer Wohnbaufläche könnte bei Realisierung einer wohnbaulichen Nutzung mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden sein. Jedoch ist die Realisierung einer wohnbaulichen Nutzung gerade nicht das Ziel, sondern die Sicherung des Kita-Standorts. Insoweit wird es als folgerichtig angesehen, diesen Standort nicht allgemein als Wohnbaufläche bzw. eine Kombination von Wohnen und Grünflächen darzustellen, sondern als Gemeinbedarfsfläche. Zudem werden die Inanspruchnahme der bisherigen Außenbereichsfläche und damit einhergehenden Umweltauswirkungen nur deshalb als vertretbar angesehen, weil sie sich mit dem öffentlichen Interesse einer angemessenen Kita-Versorgung im Stadtteil rechtfertigen lassen.

### **Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Es sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Es werden keine Überwachungsmaßnahmen notwendig.

Amt für Stadtplanung und Wohnen  
Stuttgart, 22. Juli 2024



Thorsten Donn  
Amtsleiter